

Prof. Dr. Cornelia Helfferich
Prof. Dr. Barbara Kavemann

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)227j



Sozialwiss. Frauenforschungsinstitut
im Forschungs- u. Innovationsverbund Ev.
Hochschule Freiburg e.V. (FIVE)
Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg
Kottbusser Damm, 79, 10967 Berlin

www.soffi-f.de

Sekretariat (0761) 478 12 - 690
soffi@eh-freiburg.de

Datum 03.12.2012

Prof. Dr. Cornelia Helfferich / Prof. Dr. Barbara Kavemann

Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung
zu dem Bericht zur Situation der Frauenhäuser
im Bundestag, Berlin

Montag, den 10. Dezember 2012

Vorbemerkung

Als Sachverständige beziehen sich die Verfasserinnen auf die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten empirischen Untersuchungen, die dem Gutachten „Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ zu Grunde liegen. In dem interdisziplinär zusammengesetzten Forschungsteam haben die Verfasserinnen den sozialwissenschaftlichen Teil und Prof. Dr. Rixen (Universität Bayreuth) den rechtlichen Teil betreut. Prof. Dr. Rixen hat ein gesondertes Sachverständigenvotum verfasst, so dass sich die vorliegende Stellungnahme auf die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse bezieht.

Zu dem Unterstützungssystem gehören Frauenhäuser und spezialisierte Fachberatungsstellen. Beide Formen der Unterstützung sind bei der Frage nach der Verfügbarkeit von Hilfen in die Überlegungen einbezogen.

I. Welche Prioritäten sehen Sie vor dem Hintergrund des Berichts der Bundesregierung für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

a) bei den Einrichtungen im Bereich der fachlichen Weiterentwicklung ihrer Angebote

Die Prioritäten werden auf der Basis der gewonnenen empirischen Erkenntnisse danach bewertet, ob sie für alle Betroffenen gleichermaßen einen fachlich angemessenen Zugang zu den vier Angeboten ermöglichen: Sofortiger Schutz, Hilfe bei der Beendigung von Gewalt, Aufklärung über und Unterstützung bei der Wahrnehmung von Rechten als Opfer und schließlich Unterstützung bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen. Die Lagebeschreibung begründet, daran gemessen, die folgenden Prioritäten der fachlichen Weiterentwicklung:

Die Angebote (Frauenhäuser und Fachberatungsstellen) sind so zu entwickeln, dass die derzeit existierenden Zugangsbarrieren abgebaut werden. Dies betrifft insbesondere suchtkranke, psychisch erkrankte Frauen und Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie Frauen mit erwachsenen Söhnen.

Die fachliche Weiterentwicklung sollte einen stärker zugehenden und niedrighschwelligen Zugang für alle Frauen eröffnen und lokale Kooperationen und Projekte fördern. Dies betrifft bei der Fachberatung vor allem Frauen mit niedriger Bildung und Distanz zu psychosozialer Beratung.

Es sind – nach einer regionalen Bedarfserhebung – Formen von Unterstützung in dünn besiedelten Gebieten zu entwickeln (z.B. in Form von Außensprechstunden). In Ballungsgebieten sind – z.B. mit Modellprojekten – spezialisierte Angebote zu schaffen.

In Frauenhäusern müssen qualifizierte Nacht- und Wochenenddienste eingerichtet und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen muss ausgebaut werden.

Die fachliche Weiterentwicklung ist auf angemessene Ressourcen für Kooperationen, Investitionen und Personal angewiesen.

b) im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen

Priorität hat die Lösung der Finanzierungsprobleme mit einer verlässlichen Finanzierung, die nicht von einer 100% Auslastung ausgeht und Spielräume für das Vorhalten von – auch der sog. „freiwilligen“ – Leistungen ermöglicht, sowohl für spezialisierte Fachberatungsstellen als auch für Frauenhäuser. Es wird für notwendig erachtet, dass die Kommunen verlässliche und praktikable Finanzierungsabsprachen treffen.

Die Länder sollten Bedarfserhebungen unter Einbezug der vorhandenen Angebotsstruktur durchführen und eine Koordinierungsstelle einrichten.

c) im Zuständigkeitsbereich des Bundes?

Verweis auf den rechtlichen Teil des Gutachtens „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ und das Sachverständigenvotum von Prof. Dr. Rixen.

2. *Wie beurteilen Sie die verfassungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten für Bund und Länder bei der rechtlichen Ausgestaltung einer verlässlichen finanziellen Absicherung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder*
- a) *im Wege individueller Leistungsansprüche betroffener Frauen,*
- b) *im Wege der unmittelbaren Einrichtungsfinanzierung?*

Verweis auf den rechtlichen Teil des Gutachtens „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ und das Sachverständigenvotum von Prof. Dr. Rixen.

3. *Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen machen deutlich, dass es an einer Gesamtverantwortung für die Finanzierungsstruktur fehlt. Da eine Regelungskompetenz des Bundes auch Kostenregelungen umfasst, wie sollten diese gesetzlich ausgestaltet werden und halten Sie eine gemeinsame Finanzierung von Bund, Ländern und Kommunen für notwendig und sinnvoll? Beurteilen Sie die verfassungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten für Bund und Länder bei der rechtlichen Ausgestaltung einer verlässlichen finanziellen Absicherung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. #*

Zur Regelungskompetenz des Bundes und zu der verfassungsrechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeit wird auf die Fragen 1c und 2 verwiesen sowie weitergehend auf den rechtlichen Teil des Gutachtens „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ und das Sachverständigenvotum von Prof. Dr. Rixen.

4. *Welche Möglichkeiten sehen Sie auf Seiten der Länder (was könnten die Länder tun), um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zukunftssicher bereitzustellen und eventuelle Versorgungslücken zu schließen und die im Bericht beschriebenen Ungleichgewichte und Schwierigkeiten bei der Versorgung von „ortsfremden“ Frauen über Ländergrenzen hinweg zu beheben? Benötigen die Länder hierfür Unterstützung durch bundesgesetzliche Schritte?*

In dem Gutachten „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ wurden einige Bereiche genannt, in denen die Finanzierungsschwierigkeiten die fachliche Arbeit in besonderer Weise einschränken. Daraus folgt, dass die Länder eine verlässliche Grundfinanzierung für die Bereiche übernehmen sollten, die nicht über andere Abrechnungsmöglichkeiten gedeckt sind. Dies betrifft insbesondere (1) Investitionen (u.a. bauliche Investitionen s. Frage 14), (2) Aufgaben wie Prävention, Netzwerkpflege und fallübergreifende Koordinierung, (3) das allgemeine Vorhalten von Leistungen, wenn diese aktuell nicht genutzt werden, aber im Fall einer Nachfrage sofort verfügbar sein müssen, (4) Schutz und Beratung für besondere Notlagen und kurzfristige Ausenthalte, für die keine (Re-)Finanzierung gefunden werden kann. Dies betrifft Fachberatungsstellen ebenso wie Frauenhäuser. Das Beispiel Schleswig-Holstein zeigt, wie Einrichtungen von der Aufgabe der ressourcenaufwändigen Schließung von Refinanzierungslücken, die Zugangshürden darstellen, auf der Länderebene entlastet werden können (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 161).

In den Ländern sind Bedarfserhebungen zu dem regionalen und Regionen übergreifenden Bedarf durchzuführen und die vorhandene Versorgungsstruktur daraufhin zu befragen, wie dieser Bedarf (auch in der Kooperation von Einrichtungen) gedeckt ist. Das Gutachten empfiehlt für die Schließung von Versorgungslücken zum einen in strukturschwachen ländlichen Bereichen die Entwicklung mobiler Angebote, die ausreichende Ausstattung von „All-in-One“-Angeboten sowie den Ausbau von Kooperationen, zum anderen in Ballungsräumen und Großstädten die Förderung von Spezialisierungen und Ausdifferenzierungen (z.B. Angebote für spezifische Gruppen mit einem besonderen Bedarf) sowohl bei den Frauenhäusern als auch den Fachberatungsstellen (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S.167).

Zwischen Ländern, die unterschiedliche Finanzierungsmodelle haben, sind verbindliche Regelungen bezüglich der Kostenübernahme zu verabreden. Die Notwendigkeit eines bundesgesetzlichen Schritts wird dabei nicht gesehen.

5. *Rechtsgutachten haben inzwischen dargelegt, dass der Bundesgesetzgeber für Regelungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt zuständig ist, weil ihm eine Gesetzgebungskompetenz u.a. für die öffentliche Fürsorge zukommt. Welche bundesgesetzliche Regelung hielten Sie vor diesem Hintergrund, dass ein gleichwertiger Zugang für alle Frauen und ihre Kinder in Deutschland zum Schutz und zur Hilfe vor Gewalt sichergestellt werden muss, für zielführend?*

Verweis auf den rechtlichen Teil des Gutachtens „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ und das Sachverständigenvotum von Prof. Dr. Rixen.

6. *In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten „Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ ist zu lesen, dass die Verantwortung für das Vorhandensein, die Ausgestaltung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in erster Linie bei den Bundesländern gesehen wird und der Bund auf das vor Ort bestehende Hilfesystem und dessen Finanzierung hauptsächlich mittelbar über die bestehende sozialleistungsrechtliche Rahmung in Form von Individuelleistungen auf der Grundlage von SGB II, SGB XII, SGB VIII, AsylBLG Einfluss nimmt. Bei welchen Individuelleistungen sehen Sie unter dieser Voraussetzung zwingenden Handlungsbedarf und in welcher Form?*

Verweis auf den rechtlichen Teil des Gutachtens „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ und das Sachverständigenvotum von Prof. Dr. Rixen.

7. *Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist. Welche Handlungsempfehlungen sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um die Versorgung und den Schutz in ausreichendem Maße zu gewährleisten?*

Gewalt in nahen Beziehungen ist nicht nur die häufigste, sondern auch die am stärksten unterschätzte Beeinträchtigung von Gesundheit und Lebenschancen von Frauen. Das Gut-

achten „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ zeigt, dass Frauenhäuser und andere Unterstützungseinrichtungen nach ihren (begrenzten) Möglichkeiten dafür sorgen, dass jede Frau, die sie kontaktiert, Unterstützung bekommt, und wenn die Unterstützung in der Weiterverweisung an eine andere Einrichtung besteht. Solche Weitervermittlungen können aber zum Abbruch der Hilfesuche führen.

Da Frauen in all ihrer Unterschiedlichkeit betroffen sind und die Formen von Gewalt sowie deren Folgen sehr unterschiedlich sind, ergibt sich, wie das Gutachten zeigt, eine Fülle von Handlungsempfehlungen für unterschiedliche Adressaten, um möglichst direkt und ohne Umwege Schutz, Versorgung und Beratung sicherzustellen (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 189). Das Gutachten fasst diese unter vier Gesichtspunkten zusammen:

- eine verlässliche und zukunftsichere Finanzierung bedarfsangemessener Leistungen, die einen niedrigschwelligen Zugang ermöglicht, spezifische Bedarfe von Teilgruppen berücksichtigt und Leistungen (Frauenhausplätze, Beratungskapazität) vorhalten kann, um Weiterverweisungen aufgrund von Platzmangel und Wartelisten zu vermeiden,
- Verbesserung der personellen Ausstattung (u.a. für ausgeweitete telefonische Kontaktzeiten, Nachtdienste im Frauenhaus, Prävention, Kooperation, Fallmanagement, Arbeit mit Kindern im Frauenhaus, Kinderbetreuung in Fachberatungsstellen),
- Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten und Abbau von Zugangsbarrieren (s. Frage 8),
- eine offensive, gesellschaftsweite Öffentlichkeitsarbeit, die vermittelt, dass von Gewalt betroffene Frauen und Kinder einen Anspruch auf ein unversehrtes Leben, Schutz vor Gewalt, Hilfe bei der Inanspruchnahme der Rechte als Opfer und Unterstützung bei der Aufarbeitung von Gewalt haben und die über die unterschiedlichen Möglichkeiten und Leistungen informiert.

8. *Welche Zugangsbeschränkungen treten am häufigsten auf, um gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Schutz- und Hilfseinrichtungen aufzunehmen und lassen sich konkrete Regionen ausmachen, in denen die Situation besonders zugespitzt ist bzw. Abweisungen eine Ausnahme sind?*

Das Gutachten ging der Frage nach, für welche Gruppen gewaltbetroffener Frauen besondere Zugangsbarrieren bestehen (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 60).

Der spezifische Bedarf von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, psychischen Erkrankungen und Substanzabhängigkeit stellt eine Zugangshürde vor allem bei den Frauenhäusern (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 63 und 66) aber teilweise auch den Fachberatungsstellen dar (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 84) und diese Frauen werden häufiger nicht aufgenommen und weiterverwiesen. Frauen mit älteren Söhnen werden in einigen Frauenhäusern nicht aufgenommen. Frauen mit niedriger Bildung nehmen gemessen an ihrer Gewaltbetroffenheit Beratung zu selten in Anspruch. Auch sind Scham und Rückzug eine

Hürde, die durch eine bessere Öffentlichkeitsarbeit und Niedrigschwelligkeit überwunden werden kann. Schutz und Beratung für Migrantinnen können an fehlenden Übersetzungsmöglichkeiten scheitern, jedoch sind hier die Fachberatungsstellen und Frauenhäuser überwiegend vorbereitet (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 62; zum Problem des Datenschutzes als Zugangshürde s. Frage 15). In ländlichen Regionen und Kleinstädten ist es aufgrund des dünnen Hilfenetzes und langer Wegstrecken schwieriger, eine Schutzeinrichtung aufzusuchen; hier ist auch die notwendige Anonymität schwieriger einzuhalten.

9. *Welche Ursachen gibt es für die zum Teil großen Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Unterstützungssystems in den einzelnen Ländern und den Angaben der jeweiligen Landesregierungen?*

In dem Gutachten „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ werden die Ergebnisse unterschiedlicher Befragungen zusammengeführt. Die tabellarische Übersicht zur Situation in den Bundesländern enthält in einem Abschnitt Ergebnisse der von uns durchgeführten, flächendeckenden Befragungen von Einrichtungen, unabhängig von deren Finanzierung durch die Landesregierung. In einem anderen Abschnitt sind die Auskünfte der Landesregierungen wiedergegeben, die (überwiegend) über die mit Landesmitteln geförderten Angebote bzw. die zur Förderung vereinbarten Platzzahlen berichtet haben. Zwischen den Angaben aus den beiden Auskunftquellen gibt es Differenzen, die aber überwiegend gering ausfallen und die vor allem etwas aussagen über den Sektor der nicht aus Landesmitteln geförderten Angebote.

10. *In der Stellungnahme der Bundesregierung wird festgestellt, dass es ein „dichtes und ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Bundesgebiet gibt“ und dass „... Anhaltspunkte für eine strukturelle oder flächendeckende Unterversorgung fehlen.“ Deckt sich das mit den Rückmeldungen der Schutz- und Hilfeinrichtungen?*

Die Aussage der Stellungnahme bezieht sich darauf, dass die Versorgungsdichte regional sehr unterschiedlich ausfällt und eine Unterversorgung nicht für die gesamte Fläche des Bundesgebiets gleichermaßen verallgemeinert werden kann („flächendeckend“). Insbesondere gibt es Unterschiede nach ländlichen Regionen und Ballungsgebieten und größere Einrichtungen können größere Einzugsgebiete haben. Da auch die Strukturen der Gestaltung des Unterstützungssystems sehr unterschiedlich sind, gibt es nicht den einen und einzigen strukturellen Grund, der eine (allgemein „strukturell bedingte“) Unterversorgung bewirkt. Die Aussage der Stellungnahme beinhaltet so die Aufforderung, regional die Versorgungslage zu präzisieren (daher werden Bedarfserhebungen unter Einbezug regionaler und überregionaler, kooperierender Einrichtungen gefordert). Dies verträgt sich durchaus mit Stellungnahmen von Trägern, die für ihre Region eine Unterversorgung feststellen.

11. *Mit der Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon soll ein Angebot für die Frauen geschaffen werden, die von den bestehenden Hilfsstrukturen nicht oder nicht früh genug erreicht werden. Nach der Vermittlung durch die Hotline sind die Einrichtungen vor Ort von zentraler Bedeutung für den nachhaltigen Erfolg des neuen Angebots. Wie schätzen Sie den Mehraufwand durch die Hotline für die Einrichtungen ein?*

Der Mehraufwand für die Einrichtungen vor Ort ist schwer zu prognostizieren. Einerseits kann das Hilfetelefon einen Teil des Informationsbedarfs und der Erstberatungen, die bislang von den Einrichtungen vor Ort geleistet werden mussten, abdecken und passgenauer auf den jeweiligen Bedarf abgestimmt vermitteln; beides entlastet die Einrichtungen vor Ort. Andererseits zeigt das Gutachten „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ in einer repräsentativen Befragung, dass auf eine von Gewalt betroffene Frau zwei Frauen kommen, die Gewalt kennen und keine Hilfe suchten, und dass somit das Dunkelfeld immer noch groß ist. Wenn tatsächlich das Hilfetelefon – und das ist gerade sein explizites Ziel – mehr Frauen zu einem früheren Zeitpunkt erreicht und damit mehr Frauen in das Hilfesystem vermittelt, die vorher keinen entsprechenden Kontakt hatten, dann wächst der Aufwand für die Einrichtungen, diese neuen Klientinnen aufzunehmen und zu beraten. Bislang haben neue Initiativen (wie z.B. auch die polizeiliche Wegweisung und das Gewaltschutzgesetz) neue Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen angesprochen und das Dunkelfeld verringert; davon ist beim Hilfetelefon auch auszugehen. Die Entwicklung ist zu beobachten.

12. *Die personellen Ressourcen im Kinderbereich der Frauenhäuser sind mehrheitlich gering, oft kaum vorhanden. Wie schätzen Sie diese Situation und die daraus resultierenden Folgen ein? Was müsste sich aus Ihrer Sicht ändern?*

Das Gutachten führt aus, dass die Ausstattung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für die Unterstützung und Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen nicht angemessen ist. Frauenhäuser brauchen eine Aufstockung qualifizierten Personals für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in dieser Krisensituation, die auch Ressourcen für die notwendige Kooperation mit Jugendämtern und anderen Einrichtungen haben (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 70 und 81). Frauenhäuser mit einer hohen Platzzahl sollten über ein interdisziplinäres Team für die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen verfügen, nicht ausschließlich über Erzieherinnen.

Fachberatungsstellen benötigen Ressourcen, um mit Kindern und Jugendlichen, die ihre Mutter begleiten, Gespräche führen und ihren Klientinnen bei Bedarf eine Kinderbetreuung anbieten zu können.

Bezogen auf die Finanzierbarkeit über Leistungskataloge wird auf den rechtlichen Teil des Gutachtens „Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen...“ und das Sachverständigenvotum von Prof. Dr. Rixen verwiesen.

13. *Der Bericht macht deutlich, dass insbesondere für spezielle Gruppen wie psychisch kranke Frauen, Behinderte oder Migrantinnen die Erstaufnahme oftmals ein Problem darstellt, da die Personalsituation in den Frauenhäusern so gestaltet ist, dass am Wochenende und nachts meist nur ehrenamtliche Kräfte vor Ort sind. Sehen Sie die Notwendigkeit einer besseren Qualifizierung sowohl der hauptamtlichen wie der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, um den speziellen Bedarfen der schutzsuchenden Frauen Rechnung zu tragen?*

Dass die Aufnahme von psychisch erkrankten Frauen, Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen für viele Frauenhäuser ein Problem darstellt, hat vor allem mit der Ausstattung der Einrichtungen zu tun, die nicht barrierefrei sind bzw. wenig über Rückzugsmöglichkeiten bzw. getrennte Wohneinheiten für Frauen mit spezifischen Problemen verfügen. Hierfür sind bauliche Veränderungen und Verbesserungen bei der Ausstattung erforderlich. Der spezifische Bedarf verlangt zudem einen höheren Personalaufwand.

Bereits jetzt prüfen Frauenhäuser mehrheitlich ob im Einzelfall eine Aufnahme möglich ist und bieten vielen Frauen mit spezifischen Belastungen Schutz. Wegen der räumlichen Enge muss immer die Belastbarkeit der Hausgemeinschaft berücksichtigt werden (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 16). Zurzeit sind in Frauenhäusern bis auf einzelne Ausnahmen nachts und an Wochenenden keine Mitarbeiterinnen vor Ort. Meist gibt es einen telefonischen Bereitschaftsdienst – in vielen Fällen muss er von Bewohnerinnen übernommen werden (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 17 und 197). Ein regelmäßiger Nacht- und Wochenenddienst vor Ort durch qualifiziertes Personal würde die Unterbringung von Frauen mit spezifischen Belastungen deutlich erleichtern und die Bewohnerinnen von unangemessener Verantwortung entlasten sowie der Charakteristik von Frauenhäusern als stationären Kriseneinrichtungen gerecht werden.

Der Aufnahme von Migrantinnen stehen keine Hindernisse entgegen. Frauenhäuser sind bis auf Ausnahmen auf diese Zielgruppe gut eingestellt. Die Verfügbarkeit von Dolmetschdiensten sollte gegeben sein.

14. *Wie beurteilen Sie die bauliche Situation in den Frauenhäusern in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit und des speziellen Bedarfes für Frauen mit vielen Kindern, Migrantinnen, psychisch kranken Frauen oder Frauen, die während ihrer Zeit im Frauenhaus in ihrer Arbeitssituation auf einen Computer angewiesen sind?*

Die bauliche Situation der meisten Frauenhäuser gewährleistet keine Aufnahme von Frauen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und erschwert die Aufnahme von z.B. blinden oder gehbehinderten Frauen (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S.63).

Für Frauen mit mehreren Kindern oder Frauen mit älteren Söhnen sind dringend getrennte Wohneinheiten mit eigenen sanitären Einrichtungen erforderlich. Dann ist auch die Inanspruchnahme der Frauenhäuser, die jetzt eine Altersbegrenzung für männliche Kinder haben, für Frauen mit einem Sohn im jugendlichen Alter möglich (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 69, 71 und 193).

Die Aufnahme von psychisch erkrankten Frauen würde durch Rückzugsmöglichkeiten in getrennte Wohneinheiten erleichtert, wenn eine entsprechend qualifizierte Betreuung auch nachts und am Wochenende bereitsteht (vgl. Frage 7 und 13).

Migrantinnen benötigen keine spezifischen baulichen Gegebenheiten.

Über die Nutzung von Computern hat unsere Erhebung keine Ergebnisse erbracht.

15. *Migrantinnen, die Schutz in einem Frauenhaus suchen, werden oft in einem anderen Kreis untergebracht, um den Kontakt zu ihrer Familie zu unterbinden. Ergibt sich Ihrer Meinung nach daraus eine Zuständigkeit des Bundes für die Kosten dieser speziellen Gruppe?*

Es gibt besondere Bedrohungslagen, die Frauen zwingen, einen Schutzort aufzusuchen, der weit von ihrem Wohnort entfernt ist. Dies betrifft nicht nur Migrantinnen. In diesen Fällen hat der überörtliche Versorgungscharakter von Frauenhäusern eine besondere Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 17/10500, S. 12, 16). Unserer Einschätzung nach bedarf es einer geregelten Abstimmung der Kostenübernahme zwischen Kommunen und Ländern. Die Abstimmung muss den Datenschutz bedrohter Frauen sicherstellen, den Einrichtungen Planungssicherheit geben und Zugangsbarrieren wegen fehlender Refinanzierung ausschließen (vgl. B3.1.4 und 193).

#